## P L A N Z E I C H E N E R L Ä U T E R U N G

## UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach dem baugesetzbuch (baugb) fassung v. 08,12,1986 und der baunutzungsverordnung (baunvo) fassung vom 23,01,1990 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.90 (PLANZV 90)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABSATZ 1 NR. 1 BAUGB

1.1 WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 BAUNVO

1.1.1

Called to

- ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUND-HEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE (§ 4 ABS. 2, ZIFF. 3 BAUNVO) WERDEN NICHT ZUGELASSEN (§ 1 ABS. 5 BAUNVO).
- 1.1.2. VON DEN IM WA-GEBIET AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 WERDEN DIE NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNG, DIE NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE UND DIE NR. 5 TANKSTELLEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO).
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 1 UND ABS. 2 BAUGB, §§ 16, 17 UND 18 BAUNVO
- 2.1 II MAX. 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.
- 2.2 0.3.0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.3 (0.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 2,4

  DIE MAX. TRAUFHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE (TRAUFPUNKT = SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT) WIRD AUF 7,00 M FESTGELEGT.
- 2.5 DIE MAX. FIRSTHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE WIRD AUF 12.50 M FESTGELEGT.
- 2.6

  ALS BEZUGSPUNKT ZU DEN FESTSETZUNGEN DER NR. 2.4 UND 2.5 GILT DER TIEFSTE PUNKT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES AM GEBÄUDE.

HINWEIS:

ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT DER EINHALTUNG DER FESTSETZUNGEN DER HÖHENLAGE UND ZUR HÖHE BAULICHER ANLAGEN IST IN DEN BAUGESUCHSUNTERLAGEN IM SCHNITTBILD DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF NACHZUWEISEN.

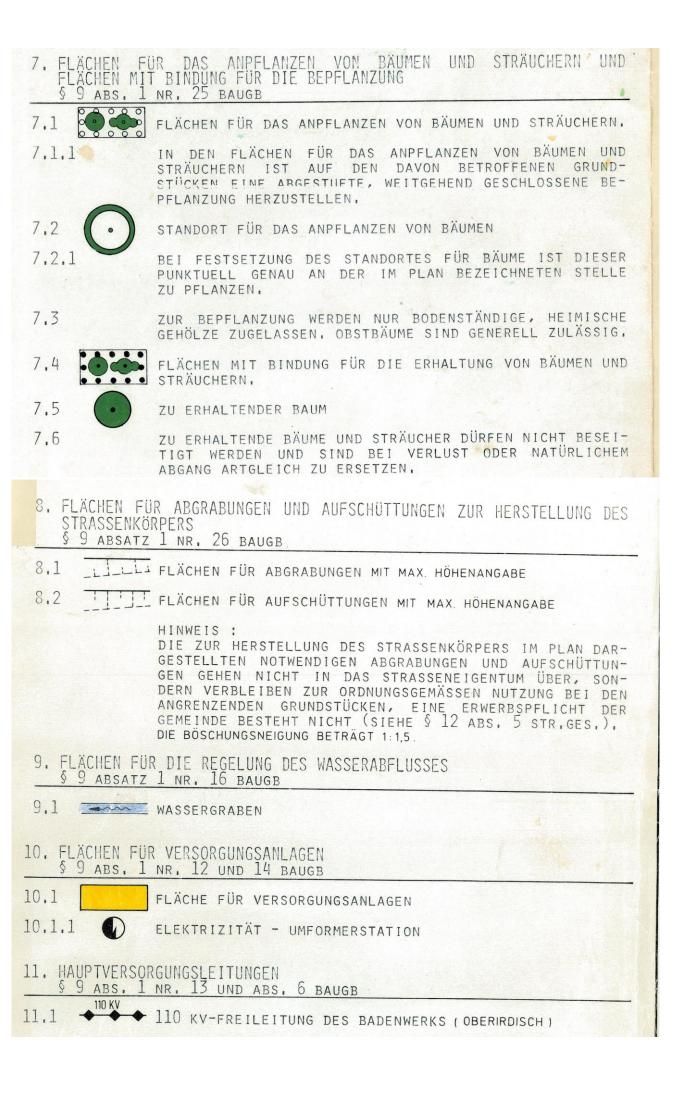
2.7 im bereich der flurstücke 2171 bis 2175 wird wegen steilhanglage die max. traufhöhe auf 8.0 m und die max. firsthöhe auf 13.50 m angehoben.

HINWEIS:

ZUR EINHALTUNG DER HÖHENBEDINGUNGEN IN DIESEM BE-REICH WIRD DIE ANORDNUNG VERSETZTER GESCHOSSE NICHT ZU UMGEHEN SEIN (SIEHE GELÄNDESCHNITTE ANLAGE NR. 5).

2.8 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

3. BAUWEISE, STELLUNG B \$ 9 ABSAT	
3.1 <b>ED</b>	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZU- LÄSSIG
3.2	BAUGRENZE
3.3 ←→	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
3.3.1	SOFERN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE NICHT ZWIN- GEND FESTGESETZT IST, WIRD DIESE NUR SENKRECHT BZW. PARALLEL ZU DEN FESTGELEGTEN BAUGRENZEN ZUGELASSEN.
3.4	GARAGEN SIND AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN BESTIMM- TEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR IN DEN HIER- FÜR NACH ZIFF. 4.1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BAUNVO).
4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN § 9 absatz 1 nr. 4 baugb	
4.1 GA	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
FÜLLSCHEMA	DER NUTZUNGSSCHABLONE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE
5. FLÄCHEN, I § 9 ABS. ]	DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND L nr. 10 und abs. 6 baugb
5.1	- . SICHTWINKELFLÄCHEN
P NO	
5.1.1	DIE FESTGESETZTEN SICHTWINKELFLÄCHEN SIND VON JEG- LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahr- BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.
	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m. GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-
5.2 AMA 6. VERKEHRSFL	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m. GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN. WALDABSTANDSLINIE
5.2	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m. GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN. WALDABSTANDSLINIE
5.2 AND 6. VERKEHRSFL § 9 ABSATZ	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB
5.2 AND 6. VERKEHRSFL § 9 ABSATZ 6.1	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
5.2 AND 6. VERKEHRSFL § 9 ABSATZ 6.1 6.2	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
5.2 WERKEHRSFL § 9 ABSATZ 6.1 6.2 6.3	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  GEHWEG  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
5.2 AND 6. VERKEHRSFL § 9 ABSATZ 6.1 6.2 6.3 6.3.1 A	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  GEHWEG  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  ANLIEGERSTRASSE (GEMISCHT GENUTZTE VERKEHRSFLÄCHE)
5.2 VERKEHRSFL § 9 ABSATZ 6.1 6.2 6.3 6.3.1 A 6.4	LICHER SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG IN EINER HÖHE VON 0.70 m, GEMESSEN ÜBER DER JEWEILS ANGRENZENDEN FAHR-BAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.  WALDABSTANDSLINIE  ÄCHEN Z 1 NR. 11 BAUGB  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  GEHWEG  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  ANLIEGERSTRASSE (GEMISCHT GENUTZTE VERKEHRSFLÄCHE)  BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT



12. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB 12.1 GDE \_\_ LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE 12.2 BW \_\_\_ LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES BADENWERKS 13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANFS § 9 ABSATZ 7 BAUGE 13.1 GRENZE DES PLANGEBIETES ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 73 LANDESBAUORDNUNG FASSUNG VOM 28.11.1983 14. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE § 73 ABSATZ 1 NR. 1 LBO 14.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR NATÜRLICHE BAU-STOFFE (KEINE KUNSTSTOFFE) IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN. 14.2 NEBENANLAGEN IN FORM VON GEBÄUDEN UND GARAGEN SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUSBILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. 14.3 LEUCHTREKLAMEN UND FREMDWERBUNGEN SIND ALLGEMEIN UN-ZULÄSSIG. 15. DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 ABSATZ 1 NR. 1 LBO 15.1 ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG WIRD VON 250 - 480 BEGRENZT. 15.2 15.2.1 FÜR GRENZGARAGEN WERDEN ABWEICHEND VON ZIFF. 15.2 AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. 16. DACHGESTALTUNG § 73 ABSATZ 1 NR. 1 LBO 16.1 ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE KLEINFOR-MATIGE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN. 16.2 DACHGAUBEN SIND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON 350 ZULÄSSIG. 17. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN § 73 ABS. 4 LBO NIEDERS ANNUNGSFREILEITUNGEN IM BAUGEBIET SIND UNZU-LASSIG.

##